

## Geprüfte Wirtschaftsfachwirte

**Alle Qualifikationsbereiche** dokumentenechtes Schreibmaterial • Lineal • netzunabhängiger, nicht kommunikationsfähiger Taschenrechner

### Wirtschaftsbezogene Qualifikationen

Volks- und Betriebswirtschaft siehe „Alle Qualifikationsbereiche“ • zusätzlich Gesetzestexte, insbesondere • Bürgerliches Gesetzbuch • Handelsgesetzbuch • Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen • Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb bzw. Gesetzessammlungen, in denen diese Gesetze Bestandteil sind

Rechnungswesen siehe „Alle Qualifikationsbereiche“ • zusätzlich IHK-Formelsammlung für Fachwirte\*

Recht und Steuern siehe „Alle Qualifikationsbereiche“ • zusätzlich Gesetzestexte, insbesondere • Bürgerliches Gesetzbuch • Handelsgesetzbuch • Arbeitsgesetze • Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen • Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb • Steuergesetze jeweils mit Durchführungsverordnung\*\* bzw. Gesetzessammlungen, in denen diese Gesetze Bestandteil sind

Unternehmensführung siehe „Alle Qualifikationsbereiche“

### Handlungsspezifische Qualifikationen

Aufgabenstellung 1 siehe „Alle Qualifikationsbereiche“ • zusätzlich Gesetzestexte, insbesondere • Arbeitsgesetze Bürgerliches Gesetzbuch • Handelsgesetzbuch bzw. Gesetzessammlungen, in denen diese Gesetze Bestandteil sind • zusätzlich IHK-Formelsammlung für Fachwirte\*

Aufgabenstellung 2 siehe „Alle Qualifikationsbereiche“ • zusätzlich Gesetzestexte, insbesondere • Arbeitsgesetze Bürgerliches Gesetzbuch • Handelsgesetzbuch bzw. Gesetzessammlungen, in denen diese Gesetze Bestandteil sind • zusätzlich IHK-Formelsammlung für Fachwirte\*

Für die oben genannten zugelassenen Gesetzestexte gilt:

- für die Frühjahrsprüfung jeweils der Rechtsstand vom 31. Dezember des Vorjahres,
- für die Herbstprüfung jeweils der Rechtsstand vom 1. Januar des laufenden Jahres.
- Es dürfen nur unkommentierte Fassungen verwendet werden; Klebezettel, Unterstreichungen und Normenverweise sind zulässig.

\* Diese wird von der IHK zur Verfügung gestellt.

\*\* Für die Steuergesetze jeweils mit Durchführungsverordnung gilt für die Frühjahrsprüfung und Herbstprüfung der Rechtsstand vom 31. Dezember des Vorjahres.